

# IT:U – Kommunikations- und Informationsplattform

## Verlautbarungsteil

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Jänner 2025

---

Nr. 0003 Kundmachung: **Beschluss des Gründungskonvents, mit dem die vorläufige Satzung geändert wird**

---

### Beschluss

#### **des Gründungskonvents der Interdisciplinary Transformation University Austria, mit dem die vorläufige Satzung geändert wird**

Der Gründungskonvent des Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) hat in seiner Sitzung vom 13.01.2025 auf Grund des § 8 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, beileigenden Teil der vorläufigen Satzung beschlossen:

**1 Beilage**

Die Vorsitzende des Gründungskonvents:  
**Claudia von der Linden**

# IT:U – Communication and information platform

## Promulgation Section

---

Volume 2025

Issued on January 15, 2025

---

Nr. 0003 Announcement:      **Resolution of the Founding Convention Amending  
the Provisional Bylaws**

---

### Resolution

#### **of the Founding Convention of the Interdisciplinary Transformation University Austria, amending the provisional statutes**

The Founding Convention of the Institute of Digital Sciences Austria (IDSA), in its meeting on January 13, 2025, adopted the attached part of the preliminary statutes based on § 8 para. 2 item 3 of the Federal Act on the Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), Federal Law Gazette I No. 43/2024.

#### **1 Annex**

The Chair of the Founding Convention:

**Claudia von der Linden**

## **Vorläufige Satzung des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U)**

Der Gründungskonvent des Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) hat in seiner Sitzung vom 13.01.2025 auf Grund des § 8 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, folgenden Teil der vorläufigen Satzung beschlossen:

### **Satzungsteil VIII**

#### **Wahlordnung für die Mitglieder der Universitätsversammlung**

## **Wahlordnung für die Mitglieder der Universitätsversammlung**

### **1. Abschnitt**

#### **Begriffsbestimmungen sowie Einrichtung und Aufgaben der Wahlkommission**

##### **Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

**§ 1.** (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl zur Universitätsversammlung (University Assembly) der Interdisciplinary Transformation University, kurz IT:U“

(2) Im Sinne dieser Wahlordnung gelten als

1. IT:U-Gesetz: das Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University, im Folgenden IT:U“ bezeichnet), BGBl. I Nr. 43/2024.
2. Wahlkommission: die Wahlkommission an der IT:U zur Durchführung der Wahl für die Mitglieder der Universitätsversammlung.
3. Wahlkörper: Die Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität gem. § 24 Abs 2 Z 1 lit. a und lit. b IT:U-Gesetz einerseits, sowie andererseits die Mitglieder des allgemeinen Personals gem. § 24 Abs 2 Z 2 IT:U-Gesetz, jeweils als Personengruppe.

##### **Zusammensetzung der Wahlkommission**

**§ 2.** (1) Für die Durchführung der Wahl zur Universitätsversammlung wird eine ständige Wahlkommission eingerichtet.

(2) Diese Wahlkommission besteht aus:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und
3. zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kollegialorgans Gleichstellung und Frauenförderung der IT:U oder einer mit vergleichbaren Aufgaben betraute Person an der IT:U ist.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten ernannt. Eines der Mitglieder nach Z 1 oder Z 2 hat rechtskundig zu sein, wenigstens zwei Mitglieder haben Frauen zu sein; nach Möglichkeit ist eine Frau als Vorsitzende zu ernennen. Dieser Repräsentation von Frauen ist auch im Fall einer Nachbesetzung zu entsprechen. Als Mitglieder der Wahlkommission sind an der IT:U tätige Personen zu ernennen. Darunter sind Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis sowie aktive Mitglieder des Gründungskonvents zu verstehen.

(4) Dem Gründungskonvent steht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem ihm von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten schriftlich die Mitteilung über die beabsichtigte Ernennung zugekommen ist, das Recht eines begründeten Einwands zu. Der Einwand kann sich gegen ein

einzelnes Mitglied oder die gesamte Wahlkommission richten und hat schriftlich an die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten zu erfolgen. Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident hat sich in diesem Fall bestmöglich um ein Einvernehmen mit dem Gründungskonvent zu bemühen. Kommt dieses Einvernehmen nicht binnen zwei Monaten ab Eingang des Einwands bei der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten zustande, geht das Recht zur Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission auf den Gründungskonvent über.

(5) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IT:U ist berechtigt, ein beobachtendes Mitglied ohne Stimmrecht in die Wahlkommission zu entsenden.

### **Unparteilichkeit**

**§ 3.** (1) Vor Antritt ihres Amtes haben alle Mitglieder der Wahlkommission das Gelöbnis zur Unparteilichkeit und der gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben unter Einhaltung der Gesetze und der Grundsätze, Werte und Zielsetzungen der IT:U abzulegen.

(2) Mitglieder der Wahlkommission haben jede mögliche Befangenheit unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu melden. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet im Zweifelsfall über die Befangenheit. Bei möglicher Befangenheit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission ist die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident zu informieren. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident und der Gründungskonvent entscheiden im Einvernehmen über die Befangenheit der bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission und ernennen gegebenenfalls einen neuen Vorsitzenden bzw. eine neue Vorsitzende. Die Anzahl an Frauen in der Wahlkommission darf durch diesen Vorgang nicht verringert werden.

### **Zuständigkeiten der Wahlkommission**

**§ 4.** Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:

1. die Kundmachung der Wahltage sowie der Termine und Fristen gemäß dieser Wahlordnung (nach Festlegung der Wahltag gem. § 10),
2. die Vornahme von Aussendungen im Zusammenhang mit der Wahl zur Universitätsversammlung an die Wahlberechtigten,
3. die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses entsprechend der gesetzlich festgelegten Wahlkörper,
4. die Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
5. die Prüfung der Wahlvorschläge,
6. die Erstellung der Stimmzettel,
7. die sonstige Durchführung der Wahl,
8. die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
9. die Verlautbarung des Wahlergebnisses,
10. die Zuweisung der Mandate für die Mitglieder der Universitätsversammlung,
11. die Verständigung der gewählten Personen,
12. die Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlen,
13. die Feststellung des Erlöschens von Mandaten und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen.

### **Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters**

**§ 5.** (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Anfertigung der Niederschrift über jede Sitzung zu sorgen. Sie oder er leitet die Abstimmungen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat zu der konstituierenden Sitzung der Universitätsversammlung einzuladen.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.

### **Ausscheiden aus der Wahlkommission**

§ 6. Mitglieder der Wahlkommission scheidern aus:

1. Durch den freiwilligen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Wahlkommission, welcher schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten der IT:U bekanntzugeben ist. Der Rücktritt des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ist der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten bekannt zu geben.
2. Durch die Beendigung der Tätigkeit an der IT:U oder anderweitig dauerhafter Verhinderung.

### **Beschlusserfordernisse in der Wahlkommission**

§ 7. (1) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von drei der vier stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung auf den nächsten Tag 09:00 Uhr zu vertagen. Fällt der Tag auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder den Karfreitag, so ist die Sitzung auf den nächsten Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, zu vertagen. Ist die Wahlkommission auch zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem anwesenden stimmberechtigten Mitglied.

(3) Im Fall dringend notwendiger und unaufschiebbarer Entscheidungen ist abweichend zu Abs 2 zu den festgelegten Wahlzeiten die Wahlkommission unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Wahllokal anwesend ist.

### **Einberufung der Wahlkommission**

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche nach Kenntnis zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung zuzugehen. Sie hat eine Tagesordnung zu enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Wahlkommission kann unter Vorschlag zumindest eines Tagesordnungspunkts von der oder dem Vorsitzenden die Abhaltung einer Sitzung der Wahlkommission verlangen. Zu derartigen Sitzungen ist unverzüglich, längstens aber innerhalb von einer Woche nach Stellung des Verlangens einzuladen. Die Sitzung ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Einladung abzuhalten.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Wahlkommission verpflichtet.

(4) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Wahlkommission auch mittels Umlaufbeschluss herbeiführen. Dabei gilt:

1. Der oder die Vorsitzende hat den Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung allen Mitgliedern der Wahlkommission – einschließlich einer kurzen Begründung – sowie eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrags auf elektronischem Weg zuzustellen.
2. Der Umlaufantrag muss so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest sieben Tagen für die Abstimmung zu setzen, binnen derer über den Umlaufantrag, abzustimmen ist.
3. Die Teilnahme an der Abstimmung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ermittlung des Ergebnisses der Umlaufabstimmung hat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu erfolgen und ist ebenfalls in dieser Niederschrift festzuhalten.
4. Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied der Wahlkommission eine Beratung verlangt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg den Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung der Wahlkommission, bekannt zu geben.

## **Niederschrift**

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat jedenfalls alle gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Die Zustimmung kann auch mittels elektronischer Signatur erfolgen. Widersprüche gegen die Niederschrift sind zu dokumentieren.

(2) Falls es sich um die Niederschrift eines Umlaufbeschlusses gem. § 8 Abs. 4 handelt ist die Niederschrift, abweichend zu den Bestimmungen in Abs. 1, ausschließlich von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission und der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterzeichnen.

## **Kundmachung der Wahlen, Termine und des Stichtags**

§ 10. (1) Die Wahl hat im Sommersemester stattzufinden.

(2) Die genauen Wahlen, deren Anzahl sowie die Wahlzeiten und das Wahllokal werden durch die Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten festgesetzt. Der Gründungskonvent ist unverzüglich über diese Festlegung zu informieren.

(3) Als Wahlen sind zwei oder drei direkt aufeinanderfolgende Werktagen festzulegen

(4) Die Wahlzeiten sind derart festzulegen, dass den Wahlberechtigten für die Wahlausübung insgesamt zumindest ein Zeitraum von 12 Stunden eingeräumt wird. An jedem der Wahlen ist ein Zeitraum von zumindest vier Stunden vorzusehen, an dem das Wahllokal für die Wahlausübung geöffnet ist. Dieser Zeitraum darf am jeweiligen Wahltag nicht vor 8:00 Uhr und nicht nach 14:00 Uhr beginnen. Am letzten Wahltag hat dieses Zeitraums um 16:00 Uhr zu enden.

(5) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind, abgesehen vom im §11 Abs. 1 festgelegten Wahlalter, nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.

(6) Die Kundmachung der Wahlen, der Wahlzeiten, des Wahllokals, des Stichtags, sowie aller damit und mit der Kandidatur einhergehenden Fristen hat unverzüglich nach deren Festlegung zu erfolgen. Die Kundmachung muss spätestens am Stichtag erfolgen.

(7) Die Verlautbarung hat auf der Kommunikations- und Informationsplattform (KIP) zu erfolgen.

## **2. Abschnitt**

### **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

#### **Erfassung der Wahlberechtigten**

§ 11. (1) Aktiv wahlberechtigt sind jene einem Wahlkörper zugehörigen Personen, die am ersten Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind jene einem Wahlkörper zugehörigen Personen, die am ersten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. b sowie Z 2 des IT:U-Gesetzes.

#### **Zugehörigkeit zu mehreren Wahlkörpern**

§ 12. (1) Das Wahlrecht darf nur in einem Wahlkörper, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

(2) Gehört eine Person mehreren Wahlkörpern an, so hat die Person bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie bzw. er das Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie bzw. er automatisch im Wahlkörper gem. § 24 Abs. 2 Z 2 des IT:U-Gesetzes wahlberechtigt.

(3) Das Entsendungsrecht der Studierenden bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einem der anderen Wahlkörper unberührt.

#### **Datenverarbeitung im Rahmen des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses**

§ 13. (1) Von der Wahlkommission ist ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen, in dem alle Wahlberechtigten zu verzeichnen sind. Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Wahlkommission.

(2) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind folgende Daten der Wahlberechtigten zu verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Daten zum aufrechten Dienstverhältnis an der IT:U,
4. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
5. Geburtsdatum,

(3) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Wahlordnung besteht, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zur Universitätsvertretung, kein Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen von der Wahlkommission in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Die unter Abs. 2 genannten Daten sind der Wahlkommission spätestens zum Stichtag durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten in elektronischer Form zu übermitteln.

### **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

**§ 14.** (1) Zur Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses hat die Wahlkommission die gem. § 13 Abs. 2 übermittelten Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Scheinen Wahlberechtigte in den übermittelten Daten mehrfach auf, sind diese mehrfachen Einträge von der Wahlkommission zu einem Eintrag im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zusammenzuführen.

(4) Die Wahlberechtigten sind sodann, alphabetisch nach Familiennamen zu ordnen, wobei jeder und jedem Wahlberechtigten zur eindeutigen Identifizierbarkeit ein eigenes Identifikationsmerkmal (fortlaufende Nummer der Position im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) zuzuordnen ist.

(5) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hat insbesondere folgende Spalten mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Abs. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen der Wahlberechtigten zu enthalten:

1. fortlaufende Nummer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (ID),
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Wahlkörper, in denen die Wahlberechtigung besteht, mit dem Hinweis zu etwaigen Mehrfachberechtigungen und dem Entscheidungsrecht gem. § 12.

### **Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, Einsprüche**

**§ 15.** (1) Für die Dauer einer Woche, beginnend sechs Wochen vor dem ersten Wahltag ist das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, für jede Person, die ihr aktives oder passives Wahlrecht glaubhaft machen kann, zur Einsicht aufzulegen oder ist eine elektronische Einsichtnahme in dieses zu ermöglichen. Die genauen Zeiten für die Einsichtnahme sind von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten festzulegen. Dabei ist auf übliche Dienststunden und Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Räumlichkeiten der IT:U Rücksicht zu nehmen.

(2) Im gem. Abs. 1 festgelegten Zeitraum kann jede Person, die ihr aktives oder passives Wahlrecht glaubhaft machen kann, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.

(3) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis längstens binnen sieben Tagen nach Ende des Zeitraums der möglichen Einsichtnahme zu entscheiden. Eine Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist vorzunehmen, wenn durch Vorlage geeigneter Urkunden oder Belege dessen Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

### **3. Abschnitt Kandidaturen**

#### **Bekanntgabe von Kandidaturen**

§ 16. (1) Für die Wahlen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat ihre oder seine Kandidatur bei der Wahlkommission frühestens sieben Wochen und spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag durch Briefsendung, durch ein mit einer elektronischen Signatur versehenes Dokument oder durch persönliche Übergabe bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Verfrüht oder verspätet eingebrachte Kandidaturen sind ungültig.

(3) Die Übergabe ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu bestätigen. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf der Kandidatur zu vermerken.

(4) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Geschlecht,
5. der Wahlkörper,
6. E-Mail-Adresse.

#### **Prüfung und Verbesserung der Kandidaturen**

§ 17. (1) Die Wahlkommission hat die einlangenden Kandidaturen unverzüglich hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der § 11, §12 sowie des § 16 zu überprüfen. Die zuständigen Organe der IT:U haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Entspricht eine Kandidatur den Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 3, weist jedoch Mängel hinsichtlich der gem. § 16 Abs. 4 erforderlichen Angaben auf, so hat die Wahlkommission die Bekanntgabe der Kandidatur der betreffenden Kandidatin oder dem betreffenden Kandidaten auf geeignete Weise nachweislich zur Verbesserung zurückzustellen.

(3) Die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur muss spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag, bei der Wahlkommission eingelangt sein. Ansonsten gelten diese Kandidaturen als zurückgezogen.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die für den jeweilige Wahlkörper nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Wahlkommission auszuschließen. Ein solcher Ausschluss ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die ausgeschlossene Person ist über diesen Beschluss unter Angabe der Gründe zu informieren.

#### **Zurückziehung von Kandidaturen**

§ 18. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann die Kandidatur durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss von der Kandidatin oder vom Kandidaten unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Erklärung bedarf keiner Begründung.

#### **Veröffentlichung der Kandidaturen**

§ 19. Die zugelassenen gültigen Kandidaturen sind spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Wahlkörper getrennt und innerhalb dieser alphabetisch nach dem Familiennamen geordnet zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung an Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit der Kandidatur nicht.



## **4. Abschnitt**

### **Durchführung der Wahlen**

#### **Wahllokal**

**§ 20.** (1) Die Wahl ist barrierefrei im Sinne des § 7c Behinderteneinstellungsgesetz iVm § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu ermöglichen.

(2) Das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlkommission nur die Wählerinnen und Wähler, sowie im Anlassfall die Begleitpersonen gem. §23 Abs. 2, zur Abgabe der Stimmen betreten. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen und Wähler das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.

#### **Wahlzelle**

**§ 21.** (1) Im Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

#### **Leitung der Wahl**

**§ 22.** (1) Der Wahlkommission obliegt die Leitung der Wahl.

(2) Die oder der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal zu sorgen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am ersten Tag der Wahl das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die abgezählten Stimmzettel der Wahlkommission zur Verfügung zu stellen. Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung funktionsfähig ist.

(4) Sollte die Wahlkommission die Wahl an mehreren Tagen ansetzen, ist der Wahlakt gem. §30 Abs. 5 und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln zwischen den jeweiligen Wahltagen von den Mitgliedern der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahl am Folgetag unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.

#### **Ausübung des Wahlrechts**

**§ 23.** (1) Das Wahlrecht ist durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal auszuüben.

(2) Blinde, schwer sehbehinderte und körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen und Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der persönlichen Stimmabgabe helfen lassen. Blinden und schwer sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ist als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung jeweils eine eigene Stimmzettel-Schablone zur Verfügung zu stellen. Diese Stimmzettel-Schablone ist von blinden und schwer sehbehinderten Wählerinnen und Wählern nach dem Wahlvorgang mitzunehmen.

(3) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht möglich ist.

(4) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

#### **Feststellung der Identität und der Wahlberechtigung**

**§ 24.** (1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat ihre oder seine Identität vor der Wahlkommission mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (zB Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen.

(2) Die Feststellung der Wahlberechtigung hat ausschließlich auf Grund des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses zu erfolgen.

(3) Treten begründete Zweifel an der Identität einer oder eines Wahlberechtigten auf, so kann sie oder er von der Wahlkommission von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Ein derartiger Zweifel kann von den Mitgliedern der Wahlkommission nur so lange erhoben werden, als die Person, über deren Identität Zweifel bestehen, nicht gewählt hat.

(4) Falls ein Zweifel gem. Abs. 3 erhoben wird, hat die Wahlkommission unverzüglich einen Beschluss zu fassen, ob die oder der Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zuzulassen ist oder nicht.

(5) Die Entscheidung der Wahlkommission gem. Abs. 4, eine Person nicht zur Wahl zuzulassen, muss vor Übergabe der Wahlunterlagen erfolgen und ist in der Niederschrift der Wahlkommission zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(6) Die Tatsache der Stimmabgaben ist von der Wahlkommission in einem Abstimmungsverzeichnis zu dokumentieren.

### **Stimmabgabe**

§ 25. (1) Ein Mitglied der Wahlkommission hat zu überprüfen, ob die Wahlberechtigung schon ausgeübt wurde. Ist die Person im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen und hat sie keinen Vermerk, dass das jeweilige Wahlrecht schon ausgeübt worden ist, so hat ein Mitglied der Wahlkommission der Person das leere Wahlkuvert und den Stimmzettel zu übergeben.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlzelle auszufüllen, ihn in das Kuvert einzulegen und das Kuvert einem Mitglied der Wahlkommission zum Einwurf in die Wahlurne zu übergeben oder das Kuvert selbst in die Wahlurne einzuwerfen.

(3) Ist der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Die Wählerin oder der Wähler hat den ihr oder ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen.

(4) Die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels ist in jedem Fall in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

### **Stimmzettel**

§ 26. (1) Zur Stimmabgabe sind von der Wahlkommission vorbereitete Stimmzettel zu verwenden, die in Form und Gestaltung auf Bedürfnisse der Barrierefreiheit Rücksicht nehmen. Dies umfasst unter anderem die leichte Lesbarkeit und leichte Verständlichkeit durch Wortwahl, Schrift und Schriftgröße.

(2) Es ist je Wahlkörper ein separater Stimmzettel zu erstellen. Für die unterschiedlichen Wahlkörper sind Stimmzettel und Kuverts in verschiedenen Farben zu verwenden.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlkörpers in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach dem Familiennamen ersichtlich zu machen.

(4) Der Stimmzettel ist jedenfalls in deutscher und englischer Sprache zu gestalten und als solcher zu bezeichnen. Es ist zusätzlich ein Hinweis vorzusehen, für welchen Wahlkörper der Stimmzettel gilt und wie viele Stimmen maximal vergeben werden dürfen.

### **Gültiger Stimmzettel**

§ 27. Jede wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel so viele Personen kennzeichnen, wie Personen für den jeweiligen Wahlkörper zu wählen sind. Der Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Kandidatinnen oder welche Kandidaten die Wählerin oder der Wähler wählen wollten. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wählerwillens entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission.

### **Ungültiger Stimmzettel**

§ 28. (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten die Wählerin oder der Wähler wählen wollte oder
2. keine Kandidatin oder kein Kandidat bezeichnet wurde oder
3. mehr Kandidatinnen und Kandidaten bezeichnet wurden, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind oder
4. aus den von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder den sonstigen Kennzeichen nicht eindeutig hervorgeht, welche Kandidatinnen oder welche Kandidaten sie oder er wählen wollte.

(2) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so sind diese Stimmzettel ungültig.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimme.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Kandidatinnen der Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

### **Prüfung der Stimmzettel und Stimmzählung**

**§ 29.** (1) Wenn die für die Wahl festgesetzte Zeit abgelaufen ist oder alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler gewählt haben, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären.

(2) Die Wahlkommission hat die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und je Wahlkörper gesondert festzustellen:

1. die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis dokumentierten Wählerinnen und Wähler,
3. im Falle der Differenz zwischen den Zahlen gem. Z 1 und Z 2 den mutmaßlichen Grund, warum die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis dokumentierten Wählerinnen und Wähler nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlkommission hat hierauf die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu übernehmen, die Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und je Wahlkörper gesondert festzustellen:

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission sind von der oder dem Vorsitzenden auf ihre Pflicht zur Geheimhaltung des Wahlergebnisses bis zur Verlautbarung hinzuweisen.

### **Beurkundung des Wahlvorganges**

**§ 30.** (1) Die Wahlkommission hat zum Wahlvorgang und zum Wahlergebnis eine Niederschrift zu erstellen.

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlortes, des Wahllokales und die Wahltag,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission,
3. die genaue Anzahl der für jeden Wahlkörper übernommenen Stimmzettel,
4. die Wahlzeiten,
5. die allfälligen Beschlüsse der Wahlkommission über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe,
6. sonstige Beschlüsse der Wahlkommission, die während der Wahl gefasst wurden (zB Unterbrechung der Wahl, Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson, Aushändigung eines weiteren Stimmzettels),
7. die Feststellungen der Wahlkommission, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden. Dabei ist auch der Grund für die Ungültigkeit für jeden Stimmzettel anzuführen.

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1. das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
2. das Abstimmungsverzeichnis,
3. die ungültigen Stimmzettel, die in eigenen Umschlägen für jeden Wahlkörper getrennt mit entsprechenden Aufschriften zu verwahren sind,
4. die gültigen Stimmzettel, die getrennt für jeden Wahlkörper mit entsprechenden Aufschriften zu verwahren sind.

(4) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Wird die Unterschrift nicht von allen anwesenden Mitgliedern geleistet, so ist der Grund anzugeben.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt. Die Wahlkommission hat den Wahlakt in geordneter und übersichtlicher Form für die Dauer von fünf Jahren, zumindest aber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

## **5. Abschnitt Wahlergebnis**

### **Zuweisung der Mandate für die Universitätsversammlung**

§ 31. (1) Für die Zuweisung der Mandate für die Universitätsversammlung ist auf Basis der jeweils den Kandidatinnen und Kandidaten zuordenbaren Stimmen, eine gereichte Liste zu erstellen. Dabei ist mit der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl zu beginnen und in absteigender Reihenfolge der Stimmenanzahl fortzuschreiben.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, auf die nicht zumindest eine Stimme gefallen ist, sind nicht auf diese gereichte Liste zu setzen.

(3) Entsprechend dieser gereichten Liste sind die im jeweiligen Wahlkörper wählbaren Mandate zuzuordnen. Dabei ist mit der Person mit der höchsten Stimmenanzahl zu beginnen.

(4) Ergibt sich auf Grund dieser Zuordnung, dass Frauen weniger als 50% der Mandate eines Wahlkörpers zugewiesen bekommen würden, so werden so lange nicht gewählte Frauen mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl vor die jeweils gewählten nicht weiblichen Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenanzahl gereicht, bis ein 50%iger Frauenanteil erreicht ist. Dies ist so lange zu wiederholen, bis der Anteil erreicht ist oder sich keine Frau mehr auf der gereichten Liste für den entsprechenden Wahlkörper befindet.

(5) Im Falle mehrerer gleichgereichter Kandidatinnen und Kandidaten für das letzte zu vergebene Mandat, ist dieses Mandat zwischen diesen Personen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission auszulosen. Der Losentscheid hat in transparenter Weise vor den anderen Mitgliedern der Wahlkommission zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren.

(6) Die Zuweisung der Mandate ist der Niederschrift festzuhalten, die jedenfalls eine Liste aller gewählten Personen zu enthalten hat.

### **Verlautbarung des Wahlergebnisses und Verständigung der Gewählten**

§ 32. (1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis, das alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf die zumindest eine Stimme entfallen ist, umfasst, unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach dem letzten Wahltag, in der im § 10 vorgeschriebenen Form zu verlautbaren.

(2) Die gewählten Mandatarinnen und Mandatare sind durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission von ihrer Wahl spätestens gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses in Kenntnis zu setzen.

### **Einsprüche gegen die Wahlen der Universitätsversammlung**

§ 33. (1) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat für die Universitätsversammlung ist berechtigt, binnen zwei Wochen ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Wahl wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einzubringen.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission.

(3) Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl als Ganzes oder in einem der Wahlkörper für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist auf Basis dieser Wahlordnung binnen 60 Tagen ab Feststellung der Ungültigkeit für jenen Teil zu wiederholen, der für ungültig erklärt wurde. Die Regelung gem. §10 Abs. 1 kommt dabei nicht zur Anwendung. Der Stichtag gem. § 10 Abs. 2 bleibt unverändert.

(4) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlkommission oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung stattgegeben, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Verlautbarung der Wahlkommission zu widerrufen und das richtige

Wahlergebnis zu verlautbaren. In diesem Fall hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten sowie den Gründungskonvent unverzüglich über Einsprüche gem. Abs 1 und über Entscheidungen gem. Abs 2 zu informieren.

## **6. Abschnitt**

### **Erlöschen und Neuzuweisung des Mandats, Inkrafttreten**

#### **Erlöschen des Mandats**

**§ 34.** (1) Ein Mandat erlischt:

1. durch freiwilligen Verzicht der Mandatarin bzw. des Mandatars,
2. durch dauerhafte Verhinderung der Mandatarin bzw. des Mandatars,
3. durch das Ausscheiden der Mandatarin bzw. des Mandatars aus dem Wahlkörper in welchem das Mandat erlangt wurde.
4. falls die Mandatarin bzw. der Mandatar auch durch die ÖH in die Universitätsversammlung entsandt wurde und die Mandatarin bzw. der Mandatar nicht unverzüglich bekannt gibt, dass sie bzw. er beabsichtigt, zukünftig ihren bzw. seinen Wahlkörper statt der ÖH in der Universitätsversammlung zu vertreten.

(2) Ein Verzicht gem. Abs 1 Z 1 oder eine dauerhafte Verhinderung gem. Abs 1 Z 2 ist grundsätzlich schriftlich durch die Mandatarin bzw. den Mandatar selbst der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzuzeigen.

(3) Eine Verhinderung gem. Abs 1 Z 2 oder ein Ausscheiden gem. Abs 1 Z 3 kann der Wahlkommission auch schriftlich durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten angezeigt werden.

(4) Das Erlöschen gem. Abs 1 Z 4 bedarf eines Beschlusses der Wahlkommission.

#### **Neuzuweisung des Mandats**

**§ 35.** (1) Sollte ein Mandat aus einem der Wahlkörper gem. § 34 erlöschen, ist das Mandat innerhalb des jeweiligen Wahlkörpers neu zuzuweisen.

(2) Die Zuweisung erfolgt zuerst unter den Kandidatinnen und Kandidaten, welche noch kein Mandat führen entsprechend der Regelung gem. § 31.

(3) Sollte in einem Wahlkörper die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erschöpft sein und weiterhin nicht für alle Mandate des Wahlkörpers die Zuweisung einer Kandidatin oder eines Kandidaten möglich sein, so hat die Wahlkommission den Beschluss zu fassen im entsprechenden Wahlkörper für die verbleibende Zeit der laufenden Periode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Diese Ergänzungswahl ist innerhalb von 90 Tagen ab Beschlussfassung gem. Abs 3 anzusetzen, wobei die Wahltag festzulegen sind, dass der Stichtag nicht vor dem Tag der Beschlussfassung gem. Abs. 3 zur Durchführung der Ergänzungswahl zu liegen kommt. Die Regelung gem. § 10 Abs. 1 gilt nicht für die Festlegung der Wahltag für die Ergänzungswahl.

(5) Die Liste gem. § 31 Abs. 1 wird mit allen Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungswahl aufgefüllt, welche bei dieser Ergänzungswahl zumindest eine Stimme erreicht haben.

(6) Auf die Durchführung einer Ergänzungswahl gem. Abs. 3 kann mit Beschluss der Wahlkommission verzichtet werden, wenn zwischen der gänzlichen Erschöpfung der verfügbaren Kandidatinnen- und Kandidatenliste und dem Ende der regulären Funktionsperiode der Universitätsversammlung weniger als sechs Monate liegen.

#### **Inkrafttreten**

**§ 36.** Dieser Satzungsteil tritt mit Ablauf des Tags seiner Kundmachung auf der Kommunikations- und Informationsplattform (KIP) der Interdisciplinary Transformation University Austria in Kraft.